

RENTE - Welche Renten gibt es wann?

❖ *Rente wegen Alters*

➤ Regelaltersrente

- wenn 1947 oder später geboren: Rentenbeginn ab 65 bis zu 67 Jahren,
es kommt darauf an:
z.B. 1947 geboren, Rentenbeginn 65 + 1 Monat
1952 geboren, Rentenbeginn 65 + 7 Monate
1961 geboren, Rentenbeginn 65 + 18 Monate
1964 geboren, Rentenbeginn 67 Jahre
- wenn vor dem 1.1.1947 geboren: Rentenbeginn 65 Jahre

➤ *Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersrente*

- *Rentenarten:*

Altersrente für langjährig Versicherte: wenn 1964 oder später geboren und 35 Jahre
rentenrechtlich anerkannte Zeiten
Rente mit 67 ohne Abzüge
Rente ab 63 Jahren mit Abzügen: 0,3 % pro Monat
vor dem 67. Lebensjahr, maximal also 48 Monate
 $x 0,3 \% = 14,4$ Abzug

*Altersrente für besonders langjährig**Versicherte:*vor dem 1.1.1953 geboren:

ab 63 Jahre und 45 Jahre rentenrechtlich anerkannte Zeiten ohne Abzüge

nach dem 31.12.1953 geboren und 45 Jahre rentenrechtlich anerkannte Zeiten:

Rente ab 63 bis zu 65 Jahren, es kommt darauf an:

z.B. 1957 geboren, Rentenbeginn 63 + 10 Monate

1961 geboren, Rentenbeginn 63 + 18 Monate

1964 geboren, Rentenbeginn 65 Jahre

Früherer Rentenbezug mit Abzügen nicht möglich

*Altersrente für Schwerbehinderte:*ab 65 Jahren und Grad der Behinderung von mindestens 50% und 35 Jahre rentenrechtlich anerkannte Zeiten

dann Rente ohne Abzüge

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit:

Besondere Regeln gibt es nicht mehr

*Altersrente für Frauen:*Besondere Regeln gibt es nicht mehr
Es gelten die allgemeinen Regeln wie oben

Teilrenten:

Alle Altersrenten können auch als Teilrenten bezogen werden, wenn zusätzliches Einkommen als Arbeitnehmer/-in oder als Selbständige/-r erzielt wird

Es gibt unterschiedliche Grenzen, wie viel Einkommen zusätzlich erzielt werden darf

Bei Regelaltersgrenze – siehe oben – darf unbegrenzt zusätzliches Einkommen erzielt werden

❖ *Rente wegen Erwerbsminderung*➤ teilweise Erwerbsminderung

- Rente wenn als teilweise erwerbsgemindert anerkannt und vor Eintritt der Erwerbsminderung 5 Jahre rentenrechtlich anerkannte Zeiten und in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre Beiträge als Pflichtversicherter gezahlt und die Erwerbsminderung mehr als 6 Monate andauern wird (Gesundheitsprognose)

- teilweise erwerbsgemindert heißt:
nicht in der Lage, täglich mindestens 6 Stunden zu arbeiten

oder

zwar in der Lage, auch länger täglich zu arbeiten, aber nur unter Bedingungen – zum Beispiel häufige Pausen – die an Arbeitsplätzen nicht zur Verfügung stehen

➤ volle Erwerbsminderung

- Rente gibt es unter denselben Voraussetzungen, wie bei der teilweisen Erwerbsminderung
- voll erwerbsgemindert heißt:
nicht in der Lage, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten

➤ Rente wegen Erwerbsminderung, obwohl vor Eintritt der Erwerbsminderung keine 5 Jahre rentenrechtlich anerkannte Zeiten vorliegen

- möglich nur bei voller ununterbrochener Erwerbsminderung und insgesamt schon 20 Jahre rentenrechtlich anerkannte Zeiten
- mindestens 3 Jahre Beiträge als Pflichtversicherter in den letzten 5 Jahren – siehe oben – ist nicht notwendig